

## Übersicht

# Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

---

### Tote Einfriedungen

#### Entlang Privatgrenzen (Art. 686 ZGB und Art. 97<sup>bis</sup> EGzZGB)

Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter können an der Grenze errichtet werden.

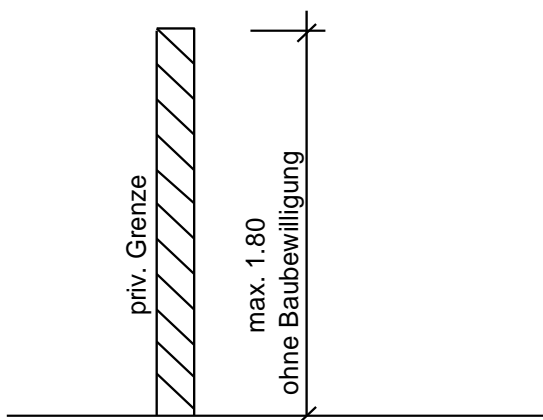
Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

Mauer- und Brettereinfriedungen dürfen zudem die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.

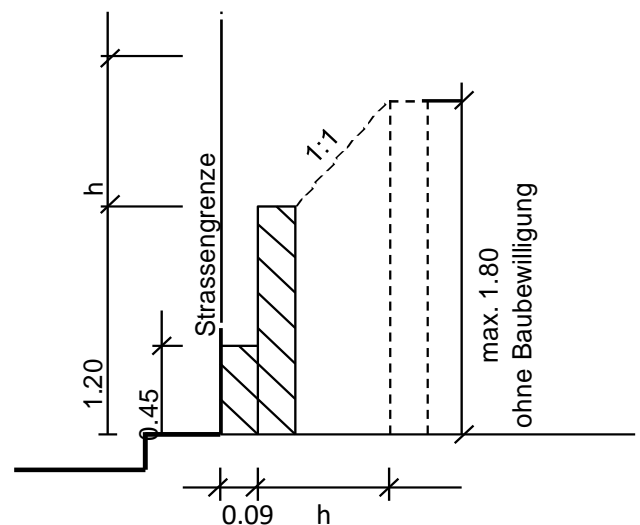
#### Entlang öffentlicher Strassen (Art. 104 lit. d StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 9 cm, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Entlang Privatgrenzen



Entlang öffentlicher Strassen



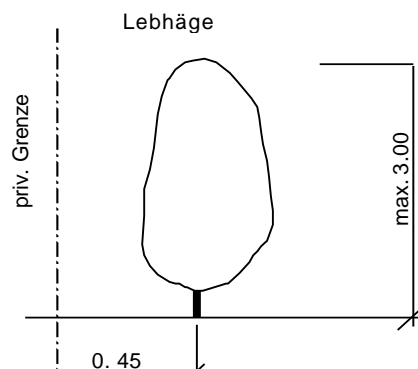
**Baubewilligungspflicht**  
(Art. 136 Abs. 2 lit. c PBG)

Bewilligungspflichtig sind insbesondere Mauern und Einfriedungen von mehr als 1,20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1,80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

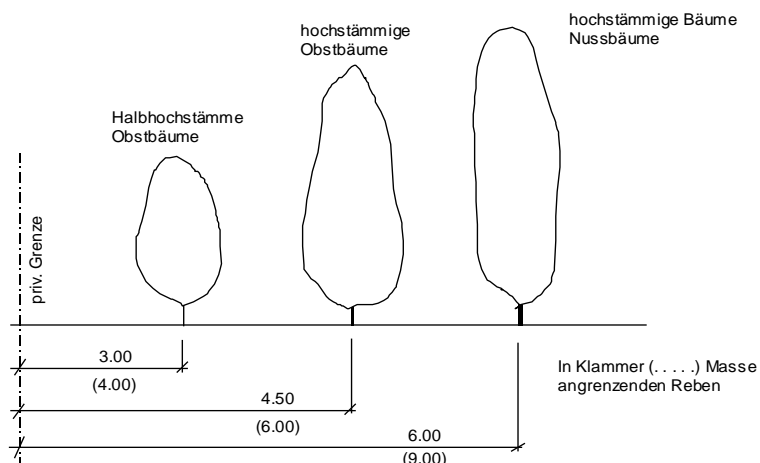
**Anpflanzungen**

**Entlang Privatgrenzen**  
(Art. 688 ZGB und  
Art. 98ff EGzZGB)

Lebhäge sollen wenigstens 50 cm von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von 3,00 m erreichen. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.



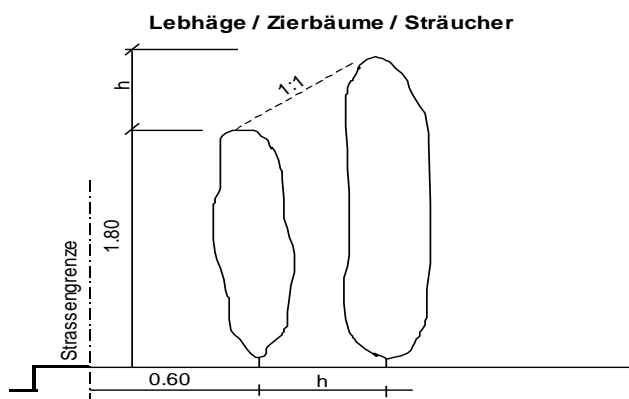
Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume, haben einen Grenzabstand von 6 Metern einzuhalten. Für hochstämmige Obstbäume beträgt der Grenzabstand vier Meter. Für die übrigen Bäume und Sträucher gilt ein Grenzabstand von der Hälfte ihrer Höhe, jedoch höchstens sechs Meter. Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.



**Entlang Strassen**  
(Art. 104 lit. b - c StrG)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeinde-strassen erster und zweiter Klasse;
- Wälder: 5 m an Kantonsstrasse und Gemeinde-strassen
- Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.



Abkürzungen:

| Abkürzung | Gesetz                                | SR = Bund<br>sGS =<br>Kanton |
|-----------|---------------------------------------|------------------------------|
| PBG       | Planungs- und Baugesetz               | sGS 731.1                    |
| EGzZGB    | Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch | sGS 911.1                    |
| StrG      | Strassengesetz                        | sGS 732.1                    |
| ZGB       | Zivilgesetzbuch                       | SR 210                       |